

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 17=37 (1871)

Heft: 4

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXXVII. Jahrgang.

Basel.

XVII. Jahrgang. 1871.

Nr. 4.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franco durch die Schweiz Fr. 3. 50.

Die Bestellungen werden direkt an die „Schweizerische Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an. Verantwortliche Redaktion: Oberst Wieland und Hauptmann von Egger.

Inhalt: Das Reglement für die eidg. Kriegsverwaltung und die Gemeinden. — Ueber das Projekt der neuen Militärorganisation des Hrn. Bundesrath Welsli. (Schluß.) — Bericht über die Truppeneinstellung im Juli und August 1870. — Kreisreiben des eidg. Militärdepartements. — Eigengesellschaft: Bundesstadt: Schützenbataillon. Anordnungen zum Schutze der Grenzen. Mission in das deutsche Lager. Bern: Bernerisches Schießwesen. Zug: Eine eidg. Mahnung.

Das Reglement für die eidg. Kriegsverwaltung und die Gemeinden

Die nun schon mit einigen kurzen Unterbrechungen seit sechs Monaten andauernde große Aufstellung von eidg. Truppen behufs Handhabung unserer Neutralität hat natürlich Weise eine Reihe von Uebelständen und Lücken in unseren schon lange nicht mehr auf eine so harte Probe gestellten Militär-Institutionen an Tag befördert. Ein Theil dieser Uebelstände ist bereits schon besprochen worden und die eidgenössischen, sowie die kantonalen Behörden haben sich angelegen sein lassen, ihr möglichstes zur Hebung derselben beizutragen. Eines ist jedoch noch nie berührt worden, und zwar auch nicht vom verdienstvollen Verfasser der Kritik unseres Kommissariats, nämlich das Verhältniß der Kriegsverwaltung zu den Gemeinden.

Man kann füglich den Satz annehmen: „Die ganze Kriegsverwaltung beruht auf dem Grundsatz der willkürlichen Belastung der Gemeinden.“

Es fragt sich nun, zu welchem Zweck sind jetzt Truppen in Dienst berufen? natürlich wird jeder Unbefangene antworten: „Zur Handhabung unserer Neutralität“; nun aber entsteht die zweite Frage: Wer hat ein Interesse an der Handhabung dieser Neutralität? und wieder wird man antworten: „Jeder Schweizer, er wohne am Gotthardt oder am Monte Genèvre, am Genfersee oder in Basel, am Jura oder am Fuße des Glärnisch!“ Da gilt der so oft gebrauchte, an allen Schützenfesten hoch gepriesene Spruch, der nun auch auf unseren zukünftigen Goldmünzen eingegraben werden soll: „Einer für Alle, Alle für Einen.“

Auf der Neutralität beruht die Gewährleistung unserer Freiheit, unserer Unabhängigkeit; es müssen

daher alle gleichmäßig zur Handhabung derselben beitragen.

Wir sind mit diesem Spruche ganz einverstanden und wünschen nur, daß die eidg. Kriegsverwaltung denselben beherzigen möchte, aber sie scheint den Gegenstand in dem Sinne aufzufassen, daß nur die Grenz-kantone oder die Grenzgemeinden für diese Neutralität einzustehen und daher fast alle Lasten zu tragen haben.

Unser vom Jahre des Heils 1826 herrührendes Reglement über die Gemeindeleistungen bürdet denselben in den §§ 168 bis 193 folgendes auf:

a) Wenn keine Naturalverpflegung angeordnet ist, so haben dieselben den Mann gegen eine, nun auf Fr. 1 erhöhte Vergütung zu logiren und zu nähren.

b) Ist Naturalverpflegung angeordnet, so haben die Gemeinden Offiziere, Truppen und Pferde unterzubringen, Platz zum Kochen, Holz und Licht zu liefern, Bureaux einzurichten und für die letzteren noch das Stroh beizuschaffen, und erhalten für alles dieses: „Nichts!“ Nein! wir gehen zu weit, das Reglement hinterläßt den Gemeinden unentgeltlich den Mist.

c) Die Gemeinden haben die Wachstbedürfnisse zu liefern und

d) sind Fuhrleistungen unterworfen nach einem im § 207 enthaltenen Tarif, der uns in das goldene Zeitalter der Wagen zurückführt. Es steht zwar im gleichen Paragraphen, daß: „bei sehr hohen Futterpreisen diese Taren durch das Oberkriegskommissariat vorübergehend erhöht werden können; da dieß aber noch nie geschehen, so scheinen wir immer noch die gleichen Futterpreise, wie vor 40 Jahren zu haben.

Wenn wir nun bedenken, daß seit dem 20. Juli alle Gemeinden von Basel bis Damvant mit Truppen besetzt sind, so kann man sich eine Vorstellung von den Auslagen machen, mit welchen diese Ortschaften betroffen sind, und jeder richtig Denkende